

Satzung

über

Gemeindedienste

Gemeinde A u e n

Vom 29. 3. 62

Der Gemeinderat hat auf Grund des § 21 der Gemeindeordnung (Selbstverwaltungsgesetz für Rheinland-Pfalz i. d. F. vom 5. Okt. 1954 – GVBl. 117 – Teil A) in Verbindung mit § 11 des Kommunalabgabengesetzes für Rheinland-Pfalz vom 8. Nov. 1954 (GVBl. S. 139) folgende Satzung beschlossen,

– die nach staatsaufsichtlicher Genehmigung¹⁾ durch das Landratsamt in vom – Az.:

– hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Grundsatz

(1) Die Gemeinde führt zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben, insbesondere zum Bau und zur Unterhaltung öffentlicher Wege, Wasserläufe, Wasserversorgungs- und Entwässerungsanlagen, zu Aufforstungen und zu anderen öffentlichen Gemeindeeinrichtungen sowie zur Behebung von öffentlichen Notständen Gemeindedienste nach dieser Satzung durch.

(2) Die Gemeindedienste sind Handdienste oder Spanndienste. Handdienste werden durch persönliche Arbeit, Spanndienste durch Fahrzeuge, die nicht von Menschenkraft bewegt werden, geleistet.

(3) Bei Handdiensten ist das jeweils erforderliche Arbeitsgerät (Schaufeln, Spaten, Hacken, Pickel, Beile usw.), bei Spanndiensten ein fahrbereites Fahrzeug mit Fahrer zu stellen.

§ 2

Leistungspflicht für Handdienste

(1) Zu Handdiensten ist jeder Einwohner über 18 Jahre verpflichtet, der allein oder mit anderen in der Gemeinde einen Haushalt führt. Leben mehrere miteinander im ersten oder zweiten Grade verwandte Einwohner oder Arbeitgeber und Arbeitnehmer zusammen in einem Haushalt (Familiengemeinschaft), so wird die Familiengemeinschaft einem einzigen verpflichteten Einwohner gleichgeachtet.

(2) Von Handdiensten sind befreit:

- a) Personen, die nachweislich zu 50 v. H. oder mehr erwerbsbeschränkt sind und kein arbeitsfähiges Haushaltsmitglied über 18 Jahre haben oder dieses wegen ihrer Erwerbsbeschränktheit nicht entbehren können.
- b) Frauen, die das 55. Lebensjahr, Männer, die das 65. Lebensjahr überschritten haben und kein arbeitsfähiges Haushaltsmitglied über 18 Jahre haben.

(3) Die Gemeindeverwaltung hat auf Antrag Personen, deren Heranziehung unter angemessener Berücksichtigung ihrer persönlichen, beruflichen oder wirtschaftlichen Verhältnisse eine unbillige Härte wäre, ganz oder teilweise von den Handdiensten zu befreien. Dies gilt insbesondere für Personen, denen wegen ihres Alters, ihres Gesundheitszustandes, ihres Geschlechts oder ihrer beruflichen Verpflichtungen Handdienste nicht zugemutet werden können und denen nicht zumutbar ist, einen geeigneten Stellvertreter zu bestellen oder einen Abgeltungsbetrag zu zahlen. Die Zahlung eines Abgeltungsbetrags gilt als nicht zumutbar, wenn das Einkommen der Familiengemeinschaft das Zweifache des geltenden Fürsorgerichtssatzes nicht übersteigt. Bei der Antragstellung sind die Tatsachen, die eine Befreiung von den Handdiensten rechtfertigen, nachzuweisen oder glaubhaft zu machen.

§ 3

Leistungspflicht für Spanndienste

(1) Zu Spanndiensten ist jeder Einwohner verpflichtet, der in der Gemeinde einen Haushalt hat und ein Fahrzeug (Fuhrwerk, Kraftfahrzeug) hält, das nicht durch Menschenkraft bewegt wird. Personenkraftwagen und Krafträder sind – außer bei Notfällen – ausgenommen.

¹⁾ Nur wenn die örtliche Satzung wegen Abweichung von der Mustersatzung der Genehmigung bedarf.

(2) Zu Spanndiensten sind auch juristische Personen (eingetragene Genossenschaften, eingetragene Vereine, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Aktiengesellschaften, Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts) verpflichtet, die im Gemeindegebiet ihren Sitz haben und ein Fahrzeug halten.

(3) Zu Spanndiensten sind außerdem natürliche und juristische Personen verpflichtet, die, ohne in der Gemeinde ihren Wohn- oder Betriebssitz zu haben, im Gemeindegebiet Grundstücke von mindestensHektar²⁾ besitzen (Ausmärker) oder ein stehendes Gewerbe betreiben und ein Fahrzeug halten.

§ 4

Leistungspflicht zum Wegebau

Zu Gemeindediensten (Hand- und Spanndiensten) für den Bau und die Unterhaltung öffentlicher Feldwege, deren Baulast die Gemeinde trägt, sind nur diejenigen natürlichen und juristischen Personen verpflichtet, die zur Bewirtschaftung oder Ausbeutung von Grundstücken oder im Rahmen ihres Gewerbebetriebes öffentliche Feldwege benutzen.

§ 5

Stellvertretung, Abgeltung

(1) Handdienste können mit befreiender Wirkung für den Pflichtigen auch durch andere als die in § 2 bezeichneten Personen geleistet werden (Stellvertreter). Die Stellvertreter müssen das 16. Lebensjahr vollendet haben und arbeitsfähig sein. Ungeeignete Stellvertreter befreien den Pflichtigen nicht.

(2) Die Leistung von Gemeindediensten kann – außer bei öffentlichen Notständen – mit befreiender Wirkung für den Pflichtigen durch Zahlung eines Geldbetrages abgegolten werden (Abgeltungsbetrag). Die Absicht, einen Abgeltungsbetrag zu zahlen, ist vor Beginn der Gemeindedienste der Gemeindeverwaltung anzuzeigen.

Der Abgeltungsbetrag beträgt:

- a) Bei Handdiensten je Arbeitsstunde den für die jeweils zu leistende Arbeit ortsüblichen Stundenlohn³⁾,
- b) bei Spanndiensten je Arbeitsstunde den für die Fahrleistung jeweils ortsüblichen Fuhrlohn⁴⁾.

(3) Der Abgeltungsbetrag ist Personen, in deren Haushalt keine andere arbeitsfähige Person über 18 Jahre lebt, auf Antrag oder von Amts wegen zu erlassen, wenn die Erhebung eine unbillige Härte bedeuten würde, insbesondere, wenn diese Personen

- a) ständig Kinder unter 10 Jahren zu betreuen haben,
- b) zur Zeit der Gemeindedienste erkrankt waren oder
- c) ständig außerhalb des Gemeindegebietes berufstätig sind und an die Gemeinde keine Grund- oder Gewerbesteuer zahlen.

(4) Die Höhe des Abgeltungsbetrages wird im Einzelfalle von der Gemeindeverwaltung berechnet und durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Der festgesetzte Betrag ist binnen zwei Wochen bei der Gemeindekasse einzuzahlen. Er kann im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

(5) Der Hand- und Spanndienst wird nach dem Kalenderjahr abgerechnet. Alle Leistungspfl., welche am 31.12. ihre Leistungspflicht nicht erfüllt ~~were~~ haben, haben als Ersatz pro Anordnung der Gemeindedienste Tag einen Betrag von 16.--DM an die Gemeinde zu entrichten.

(1) Die Gemeindedienste werden bei Bedarf durch Beschluß des Gemeinderates angeordnet. Der Beschluß hat den Zweck und die voraussichtliche Dauer der Gemeindedienste anzugeben. Bei öffentlichen Notständen, deren Behebung keinen Aufschub zuläßt, kann der Bürgermeister selbständig Gemeindedienste anordnen.

(2) Der Bürgermeister bestimmt soweit notwendig die Arbeitszeit, die Arbeitsstelle, den Sammelplatz und das mitzubringende Arbeitsgerät und beauftragt, sofern er nicht selbst die Aufsicht und Leitung übernimmt, einen geeigneten Gemeindebediensteten oder Gemeindebürger mit der Beaufsichtigung und Leitung der Gemeindedienste.

(3) Die nach § 8 jeweils Pflichtigen werden von der Gemeindeverwaltung mündlich oder schriftlich benachrichtigt. Bei öffentlichen Notständen genügt die ortsübliche öffentliche Bekanntmachung. Zwischen der Benachrichtigung und dem Tage des Beginns der Gemeindedienste sollen – öffentliche Notstände ausgenommen – mindestens ~~ein~~ ^{ein} Tag ~~liegen~~ ^{liegen}.

(4) Zu Zeiten land- und forstwirtschaftlicher Hauptarbeitsbelastung werden, von Notfällen abgesehen, keine Gemeindedienste angeordnet.

§ 7

Art, Zeit und Umfang der Gemeindedienste

(1) Zu Handdiensten hat jeder Pflichtige sich zur festgesetzten Stunde am festgesetzten Ort mit dem notwendigen Arbeitsgerät einzufinden.

(2) Zu Spanndiensten sind die Fahrzeuge mit einem geeigneten Fahrer in fahrbereitem Zustand zur festgesetzten Stunde am festgesetzten Orte bereitzustellen.

²⁾ Die Satzung kann die Hektarzahl nach örtlichem Bedarf festsetzen.

³⁾ u. ⁴⁾ Die Satzung kann feste Beträge vorsehen.

(3) Es dürfen nur Arbeiten gefordert werden, die den einzelnen Pflichtigen den Umständen nach zumutbar sind. Wissenschaftliche, künstlerische und handwerkliche Leistungen werden nicht verlangt.

(4) Jeder Pflichtige hat bei der Arbeit den Weisungen des Bürgermeisters oder seines Beauftragten Folge zu leisten. Der Gemeinderat kann Pflichtigen, die erteilten Weisungen nicht nachkommen oder nachlässig arbeiten, die Anrechnung der Arbeitszeit ganz oder teilweise versagen.

(5) Die Gesamtzeit der Gemeindedienste für einen Pflichtigen soll jährlich 100 Arbeitsstunden nicht übersteigen. Leistungen über die festgesetzte allgemeine Arbeitszeit hinaus werden auf künftige Leistungspflichten angerechnet.

§ 8

Verteilung der Gemeindedienste

(1) Die Handdienste werden nach der Zahl der Handdienstpflichtigen (§ 2), die Spanndienste nach der Zahl der Spanndienstpflichtigen (§ 3) verteilt. Die Pflichtigen werden dabei, von dringenden Fällen abgesehen, in der Reihenfolge herangezogen, in der sie in das Leistungsverzeichnis (§ 10) eingetragen sind.

(2) Beim Bau und bei der Unterhaltung öffentlicher Feldwege wird die Arbeitszeit der Pflichtigen (§ 4) nach dem Verhältnis der Grundflächen ihres Grundeigentums, bei Gewerbetreibenden nach dem Verhältnis ihrer Gewerkebetriebe (§ 14) des Gewerbesteuergesetzes verteilt. Dabei werden ~~Flächen~~ ~~der Grundstücke~~ ~~XXX~~ ~~der Gewerbetreibenden~~ ~~gleich~~ ~~XXX~~ und zwar sind je angefangene ha bewirtschaftete Fläche 1 Tag ^{§ 9} Handdienst zu leisten.

Anrechnung von Gemeindediensten untereinander

(1) Die Spanndienste werden auf die Handdienste sowie untereinander angerechnet.

- (2) Für die Anrechnung gelten⁵⁾
- a) die Gestellung einer Kuh gleich ^{gespannes} 2 Stunden Handdienste,
 - b) die Gestellung eines Ochsen gleich ^{gespannes} 2 Stunden Handdienste,
 - c) die Gestellung eines Pferdes gleich ^{gespannes} 3 Stunden Handdienste,
 - d) die Gestellung eines Traktors bis 17 PS gleich 4 Stunden Handdienste,
von 17 bis 34 PS gleich 4 Stunden Handdienste,
über 34 PS gleich 4 Stunden Handdienste,
 - e) die Gestellung eines Lastkraftwagens, bis 1,5 to gleich ~~Stunden Handdienste~~ ⁴ ~~Stunden Handdienste~~ ⁴
von 1,5 to bis 3 to gleich ~~Stunden Handdienste~~ ⁴ ~~Stunden Handdienste~~ ⁴
über 3 to gleich ~~Stunden Handdienste~~ ⁴ ~~Stunden Handdienste~~ ⁴

Diese Anrechnungssätze vermindern sich um die Hälfte, wenn Tiergespanne oder Traktoren ohne geeignete Wagen gestellt werden.

(3) Die Gestellung des Gespannführers oder Fahrers sowie einer sonst erforderlichen Begleitperson gilt als Leistung von Handdiensten einer Person.

§ 10

Leistungsverzeichnis

(1) Die Gemeindeverwaltung führt ein Verzeichnis der Pflichtigen (Leistungsverzeichnis). In das Leistungsverzeichnis sind alle Haushalte (Familiengemeinschaften), die nach § 2 zu Handdiensten, und alle natürlichen und juristischen Personen, die nach § 3 zu Spanndiensten verpflichtet sind, getrennt nach Handdiensten und Spanndiensten aufzunehmen. Bei den Spanndiensten sind auch die in Betracht kommenden Fahrzeuge nach Zahl und Art einzutragen.

(2) Die Gemeindeverwaltung hat das Leistungsverzeichnis bei Bedarf zu ändern und zu ergänzen. Die von Änderungen oder Ergänzungen betroffenen Personen sind zu benachrichtigen.

(3) Jeder geleistete oder in Geld abgegoltene Gemeindedienst wird von der Gemeindeverwaltung hinter dem Namen des Pflichtigen unter Angabe des Tages, der geleisteten Arbeitsstunden und der Art der Leistung oder des gezahlten Abgeltungsbetrages in das Leistungsverzeichnis eingetragen.

(4) Jeder Gemeindebürger sowie jeder, der in der Gemeinde Grundbesitz hat oder ein Gewerbe betreibt, kann während der Dienststunden der Gemeindeverwaltung in das Leistungsverzeichnis Einsicht nehmen.

§ 11

Ersatzvornahme, Ersatzzahlung

(1) Werden Gemeindedienste trotz mündlicher oder schriftlicher Mahnung nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig geleistet, so kann die Gemeindeverwaltung die geforderte Dienstleistung auf Kosten des Pflichtigen durch einen Dritten ausführen lassen oder von dem Pflichtigen einen Geldbetrag erheben, der nach den Sätzen des § 5 Absatz 2 dieser Satzung zu bemessen ist.

⁵⁾ Die Satzung kann das Verhältnis nach örtlichem Bedarf festsetzen.

⁶⁾ Die Satzung kann andere Anrechnungssätze festsetzen.

(2) Die Kosten der Ersatzvornahme oder die Höhe des Geldbetrages werden durch schriftlichen Bescheid der Gemeindeverwaltung festgesetzt und bei nicht rechtzeitiger Zahlung im Verwaltungszwangsverfahren begetrieben.

§ 12

Zwangsgeld

(1) Die Gemeindeverwaltung kann, soweit nicht nach § 11 eine Ersatzvornahme oder eine Ersatzzahlung möglich ist, mit Zustimmung oder auf Beschluß des Gemeinderats gegen Personen, die den Vorschriften dieser Satzung zuwiderhandeln, ein Zwangsgeld bis zu DM 100,- verhängen. Die Festsetzung des Zwangsgeldes kann so oft wiederholt werden, bis den Vorschriften dieser Satzung nachgekommen wird.

(2) Für die Festsetzung des Zwangsgeldes gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz für Rheinland-Pfalz.

§ 13

Unfallversicherung

Durch die Gemeindedienste wird kein Arbeitsverhältnis zwischen der Gemeinde und den Pflichtigen begründet. Die Pflichtigen sind jedoch gegen Unfälle bei der Leistung von Gemeindediensten nach Maßgabe der Reichsversicherungsordnung beim Gemeindeunfallversicherungsverband Rheinland-Pfalz bzw. der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft Iüsseldorf

.....?) versichert.

§ 14

Rechtsbehelfe, ergänzende Vorschriften

(1) Gegen die auf Grund dieser Satzung ergangenen Anordnungen und Verfügungen der Gemeindeverwaltung stehen dem Betroffenen die in der Verwaltungsgerichtsordnung vorgesehenen Rechtsbehelfe zu.

(2) Für die Gemeindedienste gelten im übrigen ergänzend die Allgemeinen Vorschriften (§§ 3 und 4) des Kommunalabgabengesetzes sinngemäß.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am in Kraft. Zugleich treten alle entgegenstehenden ortsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere

..... außer Kraft.

A u e n
(Ort)

29. 3. 1962
(Datum)

Gemeindeverwaltung A u e n

gez. Geißler
Bürgermeister

Hinweise:

In den Akten ist zu vermerken:

1. Der Entwurf dieser Satzung hat vom bis

Genehmigt gem. § 21 Abs. 5 in Verbindung mit § 118 GO., Teil A SVG in der Fassung vom 5.10.1954 (GVBl. S. 117), und den §§ 2 und 11 KAG vom 8. 11. 1954 (GVBl. S. 139).

Bad Kreuznach, den 17. 4. 1962

Landratsamt Kreuznach

gez. Unterschrift

(L.S.)

Landrat

(Dienstsiegel)

(Unterschrift)

?) Hier ist die regional zuständige Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft einzusetzen.